

I. Allgemeines:

- a) Der Mieter erkennt an, dass er das Fahrzeug ohne äußerlich erkennbare Mängel mit kompletter Ausrüstung übernommen hat.
- b) Die Benutzung des gemieteten Anhängers bleibt auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Auslandsfahrten setzen ein besonderes schriftliches Einverständnis des Vermieters voraus. Die dem Mieter ausgehändigten Papiere sind nach Beendigung der Fahrt unaufgefordert zurückzugeben.
- c) Die Angaben des Mieters zur Person, über Benutzungsumfang und Dauer sowie über seine Zahlungsfähigkeit müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Sie sind ausdrückliche Voraussetzung für die Übergabe des Anhängers.
- d) Die Weitervermietung des Anhängers, die Überlassung an nicht im Mietvertrag aufgeführte Personen, ist untersagt. Entstehen hierbei dem Vermieter Schäden, gleich welcher Art, so haftet hierfür der Mieter sowie und insbesondere der nichtberechtigte Fahrer.
- e) Verstößt der Mieter gegen die Abmachungen und Bestimmungen dieses Vertrages, so ist der Vermieter berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen und den Anhänger wieder in Besitz zu nehmen. Dies gilt für den Fall unzureichender Fahrpraxis und falls sich die Unzuverlässigkeit des Mieters nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte.

2. Zusätzliche Pflege- und Reinigungsvorschriften für die Benutzung des WC-Anhängers:

- a) Der WC-Anhänger muss unverzüglich, unbeschädigt, im gereinigten Zustand zurückgegeben werden. (Außen abgespritzt, innen mit neutralen Reinigungsmitteln ausgewaschen, insbesondere Einrichtungsgegenstände und Wände.)
- b) Es besteht die Möglichkeit einer Innenendreinigung des WC-Anhängers, ausgeführt durch ein externes Dienstleistungsunternehmen zu einem Pauschalpreis von derzeit 215,- Euro. Sofern eine Innenendreinigung gewünscht wird, ist diese vor Vermietung anzugeben und wird danach dem Mieter in Rechnung gestellt.
- c) Sollte die Innenendreinigung des WC-Anhängers durch den Mieter selbst übernommen werden, erfolgt eine Abnahme durch das Personal der Kläranlage. Bei ggf. anfallenden Nacharbeiten werden die Kosten hierfür von der Kautions einbehalten.

3. Mietzeit

- a) Die Reservierung für einen Mietzeitraum gilt nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde Gemmingen.
- b) Vor Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Zustimmung des Vermieters zur Weiterbenutzung persönlich einzuholen.
- c) Die Vermietung beginnt und endet auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Gemmingen Streichenberger Straße 37 in 75050 Gemmingen.

4. Zahlungsbedingung

Der Mietpreis und die Kautions sind 14 Tage vor Mietbeginn zu überweisen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Gemeinde Gemmingen berechtigt, den Anhänger anderweitig zu vermieten. Kostenloser Rücktritt von der Reservierung ist nur innerhalb von 14 Tagen vor Mietbeginn möglich. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Mietpreis zur Zahlung fällig.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Heilbronn

IBAN DE 09 6205 0000 0025 0116 10

BIC HEISDE66XXX

5. Betrieb, Wartung, Störung:

- a) Der Anhänger ist gemäß Betriebsanleitung aufzustellen und zu benutzen. Es dürfen keine Aufkleber an den Wänden angebracht werden.
- b) Der Anhänger ist pfleglich sachgemäß zu behandeln und immer gegen Diebstahl zu sichern. Die im Kfz-Schein angegebene Nutzlast ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter voll für den entstandenen Schaden.
- c) Bei Störungen und Schäden ist sofort der Vermieter persönlich oder ferner mündlich zu benachrichtigen. Der Vermieter bestimmt dann, was zu geschehen hat. Gibt der Mieter selbst irgendwelche Anweisungen, die zu Kosten führen, so hat er diese selbst zu tragen.
Herr Vignera, Leiter Kläranlage Handy Nr.: 0174/34 33 568
- d) Alle Unfälle, Störungen und sonstige Schäden sind dem Vermieter nochmals bei Rückgabe anzuzeigen.

6. Versicherung:

- a) Wenn der Anhänger angehängt ist, so ist er mit dem jeweiligen ziehenden Fahrzeug versichert.
- b) Der Anhänger ist Vollkasko (mit 300.- Euro Selbstbeteiligung) versichert. Sollte der WC-Anhänger beschädigt zurückkommen, behalten wir uns vor 300.- Euro Selbstbeteiligung dem Mieter in Rechnung zu stellen.

7. Haftung des Mieters

- a) Für technische und kaufmännische Wertminderung
- b) Für Bergungs- und Rückführungskosten
- c) Für Sachverständigungskosten
- d) Reparaturkosten in voller Höhe.

8. Nichtigkeit

Bei Nichtigkeit einzelner Teile dieses Vertrages, bleiben die anderen Teile dennoch rechtswirksam

Gelesen und anerkannt

Gemmingen, _____ Unterschrift Kunde/ Verantwortlicher _____